

1. Obersteirischer Sportschützenclub für Faustfeuerwaffen

8741 WEISSKIRCHEN Stubalpenstraße 3



Weißkirchen 1. Juli 2021

Änderung - Ablauf und Maßnahmen für den Schießbetrieb 2021

Liebe Mitglieder, liebe Gäste!

Mit 1. Juli 2021 ändern wir die Maßnahmen, analog zu den Bestimmungen der Bundesregierung wie folgt ab:

Kurzfassung: Es bleibt nur mehr die 3 G-Regel bestehen, die Maskenpflicht und die Beschränkung der Personenanzahl entfällt.

Ablauf:

- Termine wie gewohnt donnerstags für Mitglieder und freitags öffentlich – keine Voranmeldung notwendig - **bleibt**
- ~~Maximale Anzahl am Stand sind 4 Schützen und die Standaufsicht für die Dauer von 15-20 Minuten, abhängig vom Bedarf (wartende Schützen)–~~ - entfällt
- ~~Das Tragen einer FFP2 Schutzmaske ist im gesamten Bereich des Schießkeller Pflicht – nicht jedoch am Stand bei der Ausübung selbst–~~ - entfällt
- Es gilt, sofern einhaltbar, der allgemeine 2 Meter Abstand – **nach Ermessen**
- Der 25 Meter Stand wird vorerst aus organisatorischen Gründen nicht in Betrieb genommen – **wird überarbeitet**

Grundvoraussetzung für den Zutritt bzw. Teilnahme am Schießbetrieb

- Am Schießen teilnehmende Personen dürfen keine wissentliche CORONA-Infektion haben
- 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) – dazu zählen:
 - Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
 - Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
 - Absonderungsbescheid
 - Impfnachweis
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper

Eine Information über die verschiedenen Gültigkeitsdauern findet ihr anschließend!

Personen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen wir leider den Zutritt verweigern!

Wir haben uns für diese Maßnahmen aus mehreren Gründen entschieden:

- Minimierung des Risikos für die Standaufsicht
- Minimierung des Risikos für den Verein
- Mit der analogen Regelung für die Gastronomie hat man automatisch auch die Möglichkeit vorher bzw. nachher auch ins Gasthaus zu gehen

Allgemein gültige Information vom Bundesministerium

Wofür steht die 3-G-Regel?

Die drei Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

Geimpfte Personen

Getestete Personen

Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum. Seite 4 FAQ Öffnungsschritte 19. Mai 2021

Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme

Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme

Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden

Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

Mit freundlichen Grüßen



DI Peter Reichl
Oberschützenmeister